

Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVII/18. Sitzung, 19.06.2019

Beschluss-Nr. 8956

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität**  
**hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge**

Vorlage Nr. XXVII/197

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnungen zu.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

# Universität Bremen

---

bearbeitet von: Org.Zeichen: 13-2  
Bremen, den 6. Juni 2019  
Tel.: 218-60352  
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

## Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVII/197  
Sitzung XXVII/18  
am 19.06.2019

**Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

**Titel:** Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

**Antragsteller/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Berichterstatter/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnungen zu.

**Begründung:** Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Zentrumsrats und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch den Rektor, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen für das Lehramt hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss der beteiligten Fachbereiche vorgelegt; sie wurden dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen der Aufnahmeordnungen bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen im Fettdruck markiert. Wo dies aufgrund der Fülle der Umstellung nicht ausreichend erschien, wird in den untenstehenden Zusätzen in der Klammer eine kurze Erläuterung zur Änderung gegeben).

Folgende Aufnahmeordnungen (AO) bestehender Masterstudiengänge werden dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO Germanistik (Neu: Zulassung auch zum Sommersemester)
- AO Language Sciences (Neu: Zulassung auch zum Sommersemester)
- AO Transnationale Literaturwissenschaften (Neu: Zulassung auch zum Sommersemester)

# **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Aufnahmeveraussetzungen**

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Germanistik“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang „Germanistik“ oder **in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.**
- b. Der Nachweis einer Mindestanzahl von 50 CP in den Bereichen germanistische Sprachwissenschaft sowie Ältere und Neuere deutsche Literaturwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom **25. Januar 2012** in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Germanistik begründet und zusätzlich Angaben zu den folgenden beiden Punkten enthalten soll:
  - angestrebtes Berufsziel,
  - angestrebter Schwerpunktbereich innerhalb des Studiengangs.
- f. Eine Zusammenfassung im Umfang von etwa einer Seite zu Fragestellungen und Ergebnissen der Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung der Bewerberin **oder** des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 **Buchstaben a und b sowie über die Bewertung von Absatz 1 Buchstaben e und f** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 **Buchstaben a, b, e und f**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstaben c und d** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (**Studienbeginn Wintersemester**) bzw. 30. Juni (**Studienbeginn im Sommersemester**) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Germanistik“ werden **jeweils** zum Winter- **und** Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. **Semesterbeginn** ist der 1. Oktober **bzw. der 1. April**.

Fortgeschrittene **werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober**.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum **Bewerbungsschluss** elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Unterlagen in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e und**

- die **Zusammenfassung (Umfang 1 Seite)** einer die wissenschaftliche Qualifikation ausweisenden absolvierten (Bachelor-)Arbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe f.

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.**

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

**(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.**

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet** und wie folgt in Punkte umgerechnet:

–1,00 - 1,25	80 Punkte,
–1,26 - 1,50	72 Punkte,
–1,51 - 1,75	64 Punkte,
–1,76 - 2,00	56 Punkte,
–2,01 - 2,25	48 Punkte,
–2,26 - 2,50	40 Punkte,
–2,51 - 2,75	32 Punkte,
–2,76 - 3,00	24 Punkte,
–3,01 - 3,25	16 Punkte,
–3,26 - 3,50	8 Punkte,
–3,51 - 3,75	4 Punkte,
–3,76 - 4,00	0 Punkte.

- zu 10% (10 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e,**

- zu 10% (10 Punkte): Zusammenfassung der Bachelorarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem **vom Fachbereichsrat benannten** Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

**Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2020**. Die Aufnahmeordnung vom **20. Februar 2013** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen

# Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ an der Universität Bremen

Vom xx. xy 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am **xx. xy 20xx** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom **9. März 2019 (Brem.GBl. S.71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 545), zuletzt geändert durch **das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1

### Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren

(1) Die Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Language Sciences“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang „Linguistik/Language Sciences“, „Linguistik“ oder „Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft“

oder einen Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS), oder Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,

oder den Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin **oder** des betreuenden Gutachters erfolgen.

Oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Studienfachkombination, bei der der linguistische Anteil mindestens 45 CP umfasst. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des **Bachelor „Linguistik/Language Sciences“** als erbracht.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des **Bachelor „Linguistik/Language Sciences“** als erbracht.

- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 **Buchstabe a** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP **erbracht** worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 **Buchstabe a**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstaben b, c und d** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (**Studienbeginn im Wintersemester**) bzw. 30. Juni (**Studienbeginn im Sommersemester**) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin **oder** der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Language Sciences“ werden jeweils zum **Wintersemester und Sommersemester** der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der **1. Oktober bzw. der 1. April**.

**Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master). **Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).**

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.**

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

**(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.**

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 50 Punkte
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,5 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte
  - 3,1 – 3,5 10 Punkte
  - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 50% (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 50 Punkte
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,5 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte

- 3,1 – 3,5 10 Punkte
- 3,6 – 4,0 0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. **Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem durch den Fachbereichsrat benannten Prüfungsausschuss und besteht aus:**

- **3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,**
- **1 akademischen Mitarbeitenden und**
- **1 Studierenden.**

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der **studentischen Vertretung** ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2020**. Die **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“** an der Universität Bremen vom **22. Januar 2014** tritt mit Inkrafttreten **der vorliegenden** Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy 20XX

Der Rektor  
der Universität Bremen

# **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy 20XX

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 20XX nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 **des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ (Kurztitel: „Transnationale Literaturwissenschaft“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Philologie,
  - Kulturwissenschaften,
  - Theaterwissenschaft,
  - Film-/Medienwissenschaftoder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“ sind: Dies können sein:
  - Englisch,
  - Französisch,
  - Spanisch.
- c. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** müssen mindestens dem Niveau B2 des **Gemeinsamen** Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in einer der aufgeführten Sprachen erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:
- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of Records, oder
  - Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1 **Buchstabe b** geltend gemacht worden sind, und mindestens dem Niveau B1 des **GER** entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzulangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der Sprache erworben haben, oder
  - Nachweis von nicht länger als drei Jahren zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistentin, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse), oder
  - Nachweis von nicht länger als drei Jahren zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistentin, Drehbuch u.a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse).
- f. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungs-erfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
  - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“,
  - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudien-gangs „Transnationale Literaturwissenschaft“,
  - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“,
  - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 **Buchstaben a und e sowie über die Bewertung von Absatz 1 Buchstabe f** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 **Buchstaben a, e und f**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstaben b, c und d** (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (**Studienbeginn Wintersemester**) bzw. 30 Juni (**Studienbeginn im Sommersemester**) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin **oder** der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ werden zum jeweiligen **Winter- und Sommersemester** der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober **bzw.** der 1. April.

**Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe f.**

(4) Der Bewerbung einer **oder** eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. **Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.**

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.
- (3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:
- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin **oder** des Bewerbers **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet** vergeben. Die Bewerberin **oder** der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen **und** Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin **oder** der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
  - zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e.**
  - zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 **Buchstabe f** genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.
- (4) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem **durch den Fachbereichsrat benannten** Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden **und**
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der **studentischen Vertretung** ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2020**. Die Aufnahmeordnung vom **16. Dezember 2015** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy 20XX

Der Rektor  
der Universität Bremen